

Insgesamt enthält das Kinder- und Jugendhilfeweiterentwicklungsgesetz in vielen Punkten wünschenswerte Klarstellungen, die letztendlich vorhandene Rechtsprechung aufgreifen und den Betroffenen teilweise eine größere Handlungssicherheit geben. Ob sich die vom Gesetzgeber geäußerten Erwartungen zu finanziellen Einsparungen in Höhe von 200 Mio. Euro bundesweit tatsächlich realisieren lassen, bleibt abzuwarten.

Die Kommunen erwarten trotz dieser Neuerungen insgesamt keine sichtbaren Entlastungseffekte der Jugendhilfehaushalte, weil es gleichzeitig Tendenzen gibt, die sich belastend auf die Finanzsituation der Kommunen auswirken können.

Zum einen hat sich parallel und unabhängig von der KICK-Novelle eine Veränderung der Rechtsauffassung durchgesetzt. Ausgegangen wird nunmehr davon, dass volljährige junge Menschen mit seelischer Behinderung künftig auch dann in die Zuständigkeit des Jugendamtes fallen, wenn sie erstmalig ab 18 Jahren (bis 21 Jahren) Hilfen nach § 35a SGB VIII erhalten (Urteil OVG NRW). Bisher galt nach gängiger Rechtsauffassung, dass Jugendämter nur dann für volljährige Leistungsbezieher zuständig sind, wenn die Leistungsbezieher zu Beginn der Hilfe minderjährig waren. Da es sich in diesem Bereich meist um stationäre kostenintensive Hilfen zur Erziehung handelt, wird sich dies nach Einschätzung der Städte eher belastend auf die Kostenentwicklung der Hilfen zur Erziehung auswirken.

Zum zweiten ist die vorrangige Zuständigkeit der Schulen bei sog. Teilleistungsstörungen in der praktischen Umsetzung in Nordrhein-Westfalen nach Einschätzung der Städte noch nicht eindeutig geklärt. So ist noch nicht klar, wie weit die besondere Förderverpflichtung der Schulen tatsächlich reicht.

Das „neue“ SGB VIII in der Form des Kinder- und Jugendhilfeentwicklungsgesetzes stellt einen Kompromiss zwischen fachlichen Reformen und der Konkretisierung des Nachrangprinzips durch stärkere Kostenbeteiligung der Sorgeberechtigten dar.

Sachverhalt

Am 08.09.2005 wurde das Kinder- und Jugendhilfeentwicklungsgesetz (KICK) im Bundesgesetzblatt Nr. 57 veröffentlicht. Damit waren die Voraussetzungen für ein Inkrafttreten im Oktober 2005 gegeben. Erwähnenswert am Gesetzgebungsverfahren ist, dass der Bundesrat dem Gesetz auf Empfehlung des Finanzausschusses einstimmig zugestimmt hat, nachdem es zuvor von den Regierungsfractionen gegen die Stimmen der Opposition im Bundestag beschlossen worden war. Inzwischen wurde auch die notwendige Kostenheranziehungs-Verordnung mit Zustimmung des Bundesrates beschlossen. Insofern ist das neue Recht – mit einigen wenigen Übergangsvorschriften – ab 01.10.2005 durch die Jugendhilfeträger anzuwenden.

Im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe wurden insbesondere folgende Regelungen getroffen:

- **Verbesserung des Schutzes von Kindern und Jugendlichen bei Gefahren für ihr Wohl:**

Der Schutzauftrag des Jugendamtes bei Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung soll durch Einfügung eines neuen § 8a in das SGB VIII gestärkt werden. Über Vereinbarungen sollen nunmehr ausdrücklich auch die freien Träger in den Schutzauftrag einbezogen werden.

- **Stärkung der Steuerungsverantwortung des Jugendamtes:**

Die fachliche und wirtschaftliche Steuerungskompetenz des Jugendamtes soll durch das Gesetz verbessert werden. Leistungen sollen nur denjenigen Menschen zugute kommen, die der Unterstützung bedürfen. Dies soll beispielsweise durch Eindämmung der Selbstbeschaffung von Leistungen sowie die Formulierung strikterer Leistungsvoraussetzungen bei der Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche gelten (§ 35a und § 36a SGB VIII). Ob dies greifen wird, bleibt abzuwarten.

- **Stärkere Realisierung des Nachrangs der Jugendhilfe**

Die stärkere Betonung des Nachrangs der Jugendhilfe soll zur Stärkung der Wirtschaftlichkeit in diesem Bereich beitragen. Insbesondere wird nochmals betont, dass die Leistungen der Schulträger vorrangig gegenüber den Leistungen der Jugendhilfe erbracht werden müssen (§10 Abs.1 SGB VIII). Außerdem ist vorgesehen, dass sich die Kostenbeteiligung der Eltern stärker an ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit orientieren muss (§10 Abs. 2 und §§ 90 bis 97b SGB VIII).

- **Verwaltungsaufwand:**

Durch die Neuregelung der Kostenbeteiligung soll als Folge bei den Kommunen auch ein verbessertes Ergebnis-Aufwandverhältnis eintreten. Wichtig dürfte in diesem Zusammenhang sein, dass bei Leistungen über Tag und Nacht außerhalb des Elternhauses ein Kostenbeitrag mindestens in Höhe des Kindergeldes zu zahlen ist. Für die Festsetzung der Kostenbeiträge werden nach Einkommensgruppen gestaffelte Pauschalbeträge durch Rechtsverordnung des zuständigen Bundesministeriums mit Zustimmung des Bundesrates bestimmt.

Für Neufälle ist die neue Kostenheranziehungs Vorschrift ab sofort anzuwenden, für Altfälle gilt eine Übergangsvorschrift von 6 Monaten bzw. max. 12 Monaten (97b SGB VIII). Dadurch verbleibt den öffentlichen Jugendhilfeträgern ein Vorlauf zur Umstellung der Altverfahren. Dies bedeutet allerdings auch eine gewisse Verzögerung bei eventuellen Entlastungseffekten und zunächst erheblichen Mehraufwand.



Bereich: Hilfen zur Erziehung / Jugendarbeit
Az: 55
Datum: 09.11.2005

2005/313
öffentlich

Sitzungsvorlage

Beratungsfolge	Datum	TOP-Nr.
Jugendhilfeausschuss	01.12.2005	

Betreff

Gesetz zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe (KICK)

Finanzielle Auswirkungen

☒ keine haushaltsmäßige Berührung

☐ Auswirkungen siehe Sachverhalt

Beschlussvorschlag

Der Jugendhilfeausschuss nimmt von dem Gesetz zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe (KICK) Kenntnis.

Glöß
Erste Beigeordnete